

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Rechnungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Schulz, Tanja

**Sachbearbeiter**  
Fleck, Markus

**Vorlagennummer**  
080/2019

**Aktenzeichen**  
905.1 / 11.22.02

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	04.07.2019 11.07.2019	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

## **Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

FVA / GR, 17./24.11.2016 113/2016 – Umsatzbesteuerung durch § 2b UStG

## **Anzahl der Anlagen: 2**

1. Schaubild „USt.-pflichtige Bereiche der Stadt Bad Rappenau“
2. Notwendigkeit und Aufbau eines TCMS

## **Betreff:**

**Stadt als Steuerschuldner**

**hier: Grundsatzbeschluss über die Einführung eines Tax Compliance Management Systems**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Aufbau eines Tax Compliance Management Systems für den Stadtkonzern zu, um die steuergesetzlichen Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Bad Rappenau ist, wie nahezu alle Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR), verpflichtet in verschiedenen Bereichen Steuererklärungen abzugeben. Die beiden wichtigsten Abgabenarten sind dabei die Lohn- und die Umsatzsteuer. Aber auch die Ertragssteuern, die Bauabzugssteuer, Pflichten nach der Meldeverordnung und weitere Steuergesetzen sind dabei zu beachten. In den letzten Jahren hat sich in der Stadtverwaltung Bad Rappenau durch die Bildung verschiedener BgA (Betriebe gewerblicher Art; s.a. Anlage 1) der Aufwand zur Abwicklung bzw. Einhaltung der steuerlichen Vorschriften deutlich erhöht. Auch erfolgte für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2017 der Umstieg von der Durchschnitts- zur Regelbesteuerung. Durch die Übernahme der Bäder von der KuK werden die steuerrelevanten Buchungen nochmals deutlich steigen. Spätestens ab dem 01.01.2021 ist zudem der 2017 neu eingeführte § 2b UStG anzuwenden

Zur Vorbereitung auf die Ausweitung der Umsatzsteuer durch den § 2b UStG wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Option nach § 27 Abs. 22 UStG, um bis Ende 2020 die erforderlichen Prüfungen und gegebenenfalls Umstrukturierungen erledigen zu können (FVA/GR 17./24.11.2016, Vorlagen-Nr. 113/2016).
2. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Stadt als Steuerschuldner“ des Städtetags Baden-Württemberg, als Austausch mit anderen Kommunen zu allen steuerlichen Themen (kontinuierlich über eine Internet-Plattform und an 2 Sitzungen im Jahr).
3. Teilnahme am Gemeinschaftsprojekt (GemPro) der SWS – Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung-GmbH, zum gemeinsamen Umstieg mehrerer Städte auf den § 2b UStG und den Aufbau eines Tax Compliance Management System (Internes Kontrollsystem für Steuern).
4. Erwerb der Software-Lizenz bei der CODIA Software GmbH zum Aufbau einer digitalen Vertragsverwaltung mit dokumentierter § 2b-Prüfung.

Neben den steigenden Anforderungen im steuerlichen Bereich ist ein Trend bei der Finanzverwaltung zu erkennen, dass bei Verstößen von Kommunen oder kommunalen Unternehmen Strafverfahren eingeleitet werden (Rechtsgrundlagen hierzu s. Anlage 2). Es besteht damit eine latente Gefahr, dass die Stadt bei Verstößen gegen das Steuerrecht belangt wird. Dies betrifft die Stadt als KdöR direkt, aber auch den Oberbürgermeister als deren Vertreter sowie alle mit steuerlichen Sachverhalten betrauten Mitarbeiter.

Des Weiteren können Verstöße gegen das Steuerrecht zu Nachzahlungen, Zinsen und Ordnungsgeldern führen, so dass der Stadt, neben dem Image-, auch ein monetärer Schaden entsteht.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seinem Anwendungserlass vom 23.05.2016 zu § 153 Abgabenordnung (AE zu § 153 AO) erläutert, dass ein sog. Innerbetriebliches Kontrollsystem Steuern (IKS) ein Indiz dafür darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit spricht. In der Fachliteratur spricht man von auch von einem Tax Compliance Management System (TCMS), also einer umfassenden Regelung, die dazu dient den steuerlichen Pflichten vollumfänglich nachzukommen und Fehler zu vermeiden. Da im Zuge der Überprüfung aller Einnahmen nach § 2b UStG ohnehin alle Vorgänge auf eine mögliche Steuerbarkeit überprüft werden müssen, wird allgemein empfohlen, dies zu nutzen, um parallel hierzu ein TCMS einzurichten. So erläutert beispielsweise der Deutsche Städtetag in seinem Diskussionsentwurf „Tax Compliance in Kommunen“ vom 26.04.2017 die Notwendigkeit eines TCMS.

Fazit: Die steuerliche Relevanz wird künftig sowohl quantitativ, als auch qualitativ deutlich zunehmen. Daher sollte ein TCMS etabliert werden, um strafrechtliche und monetäre Risiken für die Stadt und deren Vertreter und Mitarbeiter zu minimieren.